

theistischen Mystikern, und man erfährt: „St. Georgs Kampf ist ganz zum Symbol für die geistige Marienwerdung des Menschen geworden: Die Geisteskraft des Menschen (St. Georg) verwandelt den Körper (den Drachen) zum Seelischen (Georgsjungfrau), zu „Maria“ Dementsprechend des Erzengels Kampf: die Geisteskraft Gottes (St. Michael) verwandelt die Materie, seinen „Körper“ (den Drachen) zum Seelischen (apokalyptisches Weib), d. h. zu Maria, der real-erscheinenden Gottesmutter.“ So geht es dann weiter bis zum Schluß.
C. E.

A. J. Huysman, Die Verehrung des heiligen Pankratius in West- und Mitteleuropa (Nederlandse bijdragen op het gebied van germaansche philologie en linguïstiek 11). Haarlem 1939, Tjeenk Willink; VII, 176 S. Mit 2 Tafeln und 1 Karte. Die Verfasserin dieser patrozinienkundlichen Monographie bietet zunächst einen Überblick über die Überlieferung und den frühchristlichen Kult und trägt dann für ein sehr weites Gebiet (England, Frankreich, Belgien, Niederlande, Österreich, Deutschland und die Schweiz) viel Material zur Geschichte der Verehrung des hl. Pankratius zusammen. Die von H. beobachtete Schichtung der Pankratiusverehrung ist gewiß richtig. In Deutschland sind danach drei Perioden zu unterscheiden: 1. um 700 Einfluß der angelsächsischen Mission, 2. um 822 Einwirkung Ludwigs des Frommen (Corbie=Corvey) und 3. nach 896 Folgen des römischen Sieges Arnulfs von Kärnten. Die Darstellung der Verehrung des hl. Pankratius ist aber reichlich oberflächlich und fehlerhaft.¹⁾ Die Arbeit weist dazu so viele Lücken auf, daß das Buch nur mit Vorsicht heranzuziehen ist und ihre Feststellungen im einzelnen stets nachzuprüfen bleiben. Die „kleinräumige“ Arbeitsweise der territorialen Patrozinienforschung ist eben beim augenblicklichen Stande der Forschung der „großräumigen“ monographischen Methode der Patrozinienkunde überlegen. J. R.

Hans Christoph Heinerth, Die Heiligen und das Recht (Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, hg. von Karl Siegfried Bader, 1). Freiburg i. Br. 1939, Herder; 106 S., 12 Abb. Der Herausgeber dieser neuen Reihe strebt eine „tiefere Erfassung der wohl allen Rechtsordnungen des Abendlandes eigenen Versinnbildlichung des Rechtsgedankens durch das sichtbare Wahrzeichen“ an. In den Heiligen symbolisiert sich natürlich auch ein gutes Stück des mittelalterlichen Rechtslebens.

¹⁾ Die Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz von W. Sabricus und viele patroziengeschichtliche Arbeiten der beiden letzten Jahrzehnte (Klebel, Deinhardt u. a.) sind H. unbekannt geblieben. Die Lücke auf S. 23 ist mit votis zu füllen, ebendort lies patrociniis statt patrocinius.